



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 2007

Nummer 8

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	22. 2. 2007	Satzung zur Änderung der Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe	116
2022	22. 2. 2007	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	117
2022	22. 2. 2007	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Westfälische Jugendhilfezentrum, das Westfälische Heilpädagogische Kinderheim Hamm und Westfälische Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	120
2022	22. 2. 2007	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	120
2022	22. 2. 2007	Satzung zur Änderung der Satzung für die Westfälischen Pflegezentren und Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (WPW)	122
2022	22. 2. 2007	Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Westfälisches Landesmedienzentrum	123
2022	22. 2. 2007	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	124
2022	22. 2. 2007	Satzung des LWL-Integrationsamtes über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2007	125
20320	27. 2. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung – StOV-Gem –)	126
210	6. 3. 2007	Zuständigkeitsverordnung zur Durchführung des § 23 a Passgesetz	126
	18. 2. 2007	1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld im Gebiet der Stadt Bielefeld	126
	22. 2. 2007	Satzung zur Änderung der Satzung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einschließlich Benutzungsordnung	116

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe
Vom 22. Februar 2007**

Aufgrund des § 70 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), des § 9 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), hat die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Änderung der Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1991 (GV. NRW. S. 434), geändert am 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In dem Titel der Satzung werden die Wörter „für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „des LWL-Landesjugendamtes Westfalen“ ersetzt.
2. In der Überschrift des 1. Abschnitts, in § 1 Abs. 1, 2 und 3 wird die Bezeichnung „Landesjugendamt“ durch die Bezeichnung „LWL-Landesjugendamt Westfalen“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „landesjugend-amtsinterne“ durch die Wörter „LWL-Landesjugend-amtsinterne“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3, § 2 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 5, § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 2 Satz 3, in der Überschrift des 3. Abschnitts und in § 10 wird die Bezeichnung „Landesjugendamtes“ durch die Bezeichnung „LWL-Landesjugendamtes Westfalen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2007

Maria Seifert

Vorsitzende der
12. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer der
12. Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Februar 2007

Dr. Wolfgang Kirsch

Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2007 S. 116

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für das Archiv des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
einschließlich Benutzungsordnung
Vom 22. Februar 2007**

Auf Grund des Artikel 4 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (GV. NRW. S. 302), geändert durch Artikel 69 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 252), hat die 12. Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einschließlich Benutzungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1991 (GV. NRW. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 der Satzung wird die Bezeichnung „des Westfälischen Archivamtes“ durch die Bezeichnung „des LWL-Archivamtes für Westfalen“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 2 der Benutzungsordnung wird die Bezeichnung „WAA“ durch die Bezeichnung „LWL-Archivamtes für Westfalen“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Benutzungsordnung wird die Bezeichnung „Westfälischen Archivamt“ durch die Bezeichnung „LWL-Archivamt für Westfalen“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 der Benutzungsordnung wird die Bezeichnung „Westfälischen Archivamtes“ durch die Bezeichnung „LWL-Archivamtes für Westfalen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2007

Maria Seifert
Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch
Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einschließlich Benutzungsordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Februar 2007

Dr. Wolfgang Kirsch
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2007 S. 116

2022

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Vom 22. Februar 2007

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), hat die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert am 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Farbe, Wappen, Siegel, Flagge und Banner

(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind weißrot.

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt ein Wappen, das im roten Feld ein steigendes silbernes Ross zeigt.

(3) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt im Dienstsiegel das Wappen des Landschaftsverbandes mit der Umschrift „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“.

(4) Die Flagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben weiß, unten rot. Das in einem schwarzen Rand gefasste Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist mittig aufgelegt.

(5) Das Banner und die Hissflagge besteht aus zwei gleichen Längsstreifen, weiß und rot. Es ist oberhalb der Mitte mit dem in einem schwarzen Rand gefassten Wappen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe belegt.

(6) Die Gestaltung von Wappen, Dienstsiegel, Flagge, Banner und Hissflagge ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung beigefügten Abbildungen.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2007

Maria Seifert
Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch
Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

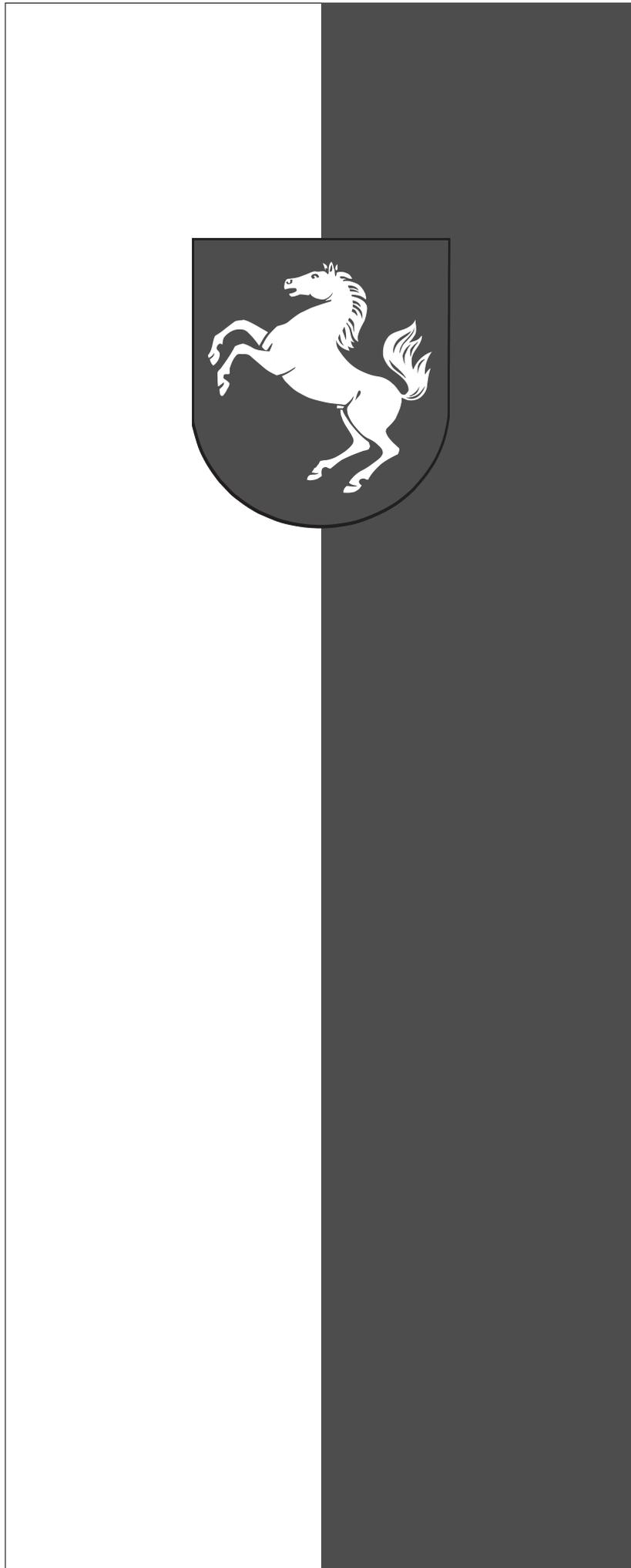
Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Februar 2007

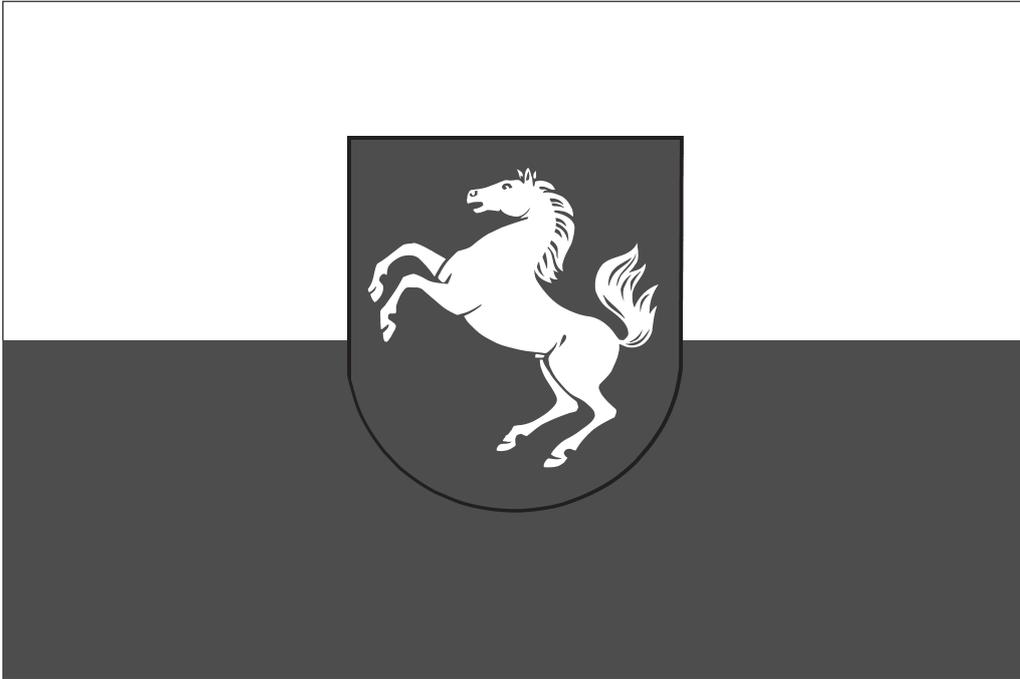
Dr. Wolfgang Kirsch
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Anlage 1
Banner und
Hissflagge



Anlage 1 a

Flagge



2022

**Satzung zur Änderung der
Betriebsatzung für das Westfälische
Jugendhilfezentrum,
das Westfälische Heilpädagogische
Kinderheim Hamm und
Westfälische Jugendheim Tecklenburg
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 22. Februar 2007**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen, (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), hat die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 22. Februar folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebsatzung für das Westfälische Jugendhilfezentrum, das Westfälische Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das Westfälische Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert am 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In dem Titel der Satzung und in § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 werden die Wörter „das Westfälische Jugendhilfezentrum, das Westfälische Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das Westfälische Jugendheim Tecklenburg“ durch die Wörter „das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Leitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 werden jeweils das Wort „Werkleiter“ durch das Wort „Betriebsleiter“ und das Wort „Werkleiterin“ durch das Wort „Betriebsleiterin“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 werden jeweils das Wort „Werkleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ und das Wort „Werkleitungen“ durch das Wort „Betriebsleitungen“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne bzw. die Deckung von Verlusten und die Entlastung des Betriebsausschusses.“
6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Betriebsausschuss im Sinne des § 5 EigVO ist der Ausschuss Jugendheime. Er ist gemeinsamer Ausschuss für die Eigenbetriebe
– LWL-Jugendhilfezentrum Marl
– LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm
– LWL-Jugendheim Tecklenburg.“
7. In § 7 Abs. 4 wird nach dem Buchstaben d) folgender neuer Buchstabe e) angefügt:
„e) Entlastung der Betriebsleitungen“.
8. In § 7 wird nach dem Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:
„(7) Die vierteljährlichen Zwischenberichte der Betriebsleitungen sind dem Ausschuss Jugendheime und dem Direktor oder der Direktorin des Landschafts-

verbandes innerhalb von 3 Monaten nach Quartalsende schriftlich vorzulegen.“

9. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2007

Maria Seifert

Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für das Westfälische Jugendhilfezentrum, das Westfälische Heilpädagogische Kinderheim Hamm und Westfälische Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Februar 2007

Dr. Wolfgang Kirsch

Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2007 S. 120

2022

**Satzung
zur Änderung der Betriebsatzung
für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Vom 22. Februar 2007**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 d) und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 1 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), hat die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 924), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird in Absatz 2 dem Begriff Maßregelvollzugseinrichtungen das Kürzel „LWL-“, vorangestellt.
2. In der Präambel und in den §§ 1 und 3 wird an die Bezeichnungen „LWL-PsychiatrieVerbundes“ bzw. „LWL-PsychiatrieVerbund“ durchgängig das Wort „Westfalen“ angefügt.
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die LWL-Kliniken bilden zusammen mit den LWL-Pflegezentren und den LWL-Wohnverbänden und der LWL-Abteilung Krankenhäuser und Gesundheitswesen den LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen.“
4. In § 1 Abs. 2 am Anfang werden die Begriffe „Westf.“ sowie „und Zentren“ gestrichen.
5. In der Überschrift zu § 2 sowie in § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 wird jeweils dem Begriff „Einrichtungen“ das Kürzel „LWL-“, vorangestellt.
6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Krankenhäuser des LWL
 1. LWL-Klinik Bochum
Klinik der Ruhr-Universität Bochum
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
 2. LWL-Klinik Dortmund
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatische Medizin
 3. LWL-Klinik Hemer
– Hans-Prinzhorn-Klinik –
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
 4. LWL-Klinik Gütersloh
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik –
Neurologie – Innere Medizin
 5. LWL-Klinik Marl-Sinsen
– Haardklinik –
Kinder- und Jugendpsychiatrie – Psychotherapie –
Psychosomatik
 6. LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloß Haldem
 7. LWL-Klinik Hamm
Kinder- und Jugendpsychiatrie – Psychotherapie –
Psychosomatik
 8. LWL-Klinik Herten
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
 9. LWL-Klinik Lengerich
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik –
Neurologie
 10. LWL-Klinik Lippstadt
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
 11. LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt
 12. LWL-Klinik Marsberg
Kinder- und Jugendpsychiatrie – Psychotherapie –
Psychosomatik
 13. LWL-Klinik Marsberg
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik

14. LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg
15. LWL-Klinik Münster
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik –
Innere Medizin
16. LWL-Klinik Paderborn
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
17. LWL-Klinik Warstein
Psychiatrie – Psychotherapie – Psychosomatik
18. LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund
Wilfried-Rasch-Klinik.“
7. In der Überschrift zum 2. Abschnitt wird dem Begriff „Krankenhäuser“ das Kürzel „LWL-“ vorangestellt.
8. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Wörter „die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)“ ersetzt.
9. In § 21 Abs. 3 werden die Wörter „Rechnungsprüfungsamt des LWL“ durch die Wörter „LWL-Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22

Kassengeschäfte

Die Kassen der Krankenhäuser werden als Sonderkassen geführt. Grundsätzliche Angelegenheiten sind in der Rahmenregelung für das Rechnungswesen des Direktors des LWL enthalten.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2007

Maria Seifert

Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Februar 2007

Dr. Wolfgang Kirsch
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2007 S. 120

2022

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die
Westfälischen Pflegezentren und Wohnverbände
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
(WPW)**

Vom 22. Februar 2007

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 d) und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), hat die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Westfälischen Pflegezentren und Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (WPW) vom 14. November 1996 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2003 (GV. NRW. S. 713), wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung für die Westfälischen Pflegezentren und Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (WPW)“ wird ersetzt durch „Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe“.

2. In der Präambel wird an die Bezeichnungen „LWL-Psychiatrie Verbundes“ bzw. „LWL-Psychiatrie Verbund“ durchgängig das Wort „Westfalen“ angefügt.

3. In der Präambel wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände (im Folgenden: Einrichtungen) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) bilden zusammen mit den LWL-Kliniken und der LWL-Abteilung Krankenhäuser und Gesundheitswesen den LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen.“

4. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird „WPW des LWL“ ersetzt durch „Einrichtungen“.

b) In Satz 3 wird „die Umsetzung der auch für die WPW geltenden Umweltleitlinien des LWL und des ebenfalls für die WPW geltenden Gleichstellungsplanes des LWL“ ersetzt durch „die Umsetzung der auch für die Einrichtungen geltenden Umweltleitlinien und des Gleichstellungsplanes des LWL.“

5. In § 1 Abs. 2 Satz 1, Satz 4, Satz 5, Abs. 3 und § 2 wird die Abkürzung „WPW“ ersetzt durch „Einrichtung“ bzw. „Einrichtungen“.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Satzung gilt als Einzelsatzung für die folgenden Einrichtungen des LWL:

1. LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Lippstadt
2. LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Warstein
3. LWL-Pflegezentrum und LWL-Wohnverbund Marsberg.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „WPW“ durch „Einrichtungen“ sowie „Fachbereiche“ durch „Heimbereiche“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird „Fachbereiche“ durch „Heimbereiche“ ersetzt. Ebenso in Satz 4 „Fachbereichsgliederung“ durch „Heimbereichsgliederung“.

- d) Es wird folgender Absatz 3 neu aufgenommen:

„(3) Die Heimbereichsleitung ist für ihren Bereich der Heimleiter/die Heimleiterin im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime.“

- e) Der vormalige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsverteilung zwischen der Betriebsleitung und den Heimleitungen wird von der Betriebsleitung grundsätzlich geregelt.“

7. In § 4 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 wird die Abkürzung „WPW“ durch „Einrichtungen“ ersetzt.

8. In der Überschrift zum zweiten Abschnitt wird die Abkürzung „WPW“ durch „Einrichtungen“ ersetzt.

9. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zusammensetzung der Betriebsleitung

- (1) Für die Einrichtungen wird jeweils eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.

- (2) Für die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter ist eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Kreis der Heimleiter/der Heimleiterinnen zu bestellen.“

10. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird „Werkleitung leitet das jeweilige WPW“ durch „Betriebsleitung leitet die jeweilige Einrichtung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 wird der Begriff „Werkleitung“ ersetzt durch „Betriebsleitung“.

d) In Absatz 2 Satz 2 wird „das WPW“ durch „die Einrichtung“ und in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 „des WPW“ durch „der Einrichtung“ ersetzt.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „WPW“ durch „Einrichtungen“, „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“, „der Werkleiterin/des Werkleiters“ durch „der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters“ sowie „Fachbereiche“ durch „Heimbereiche“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird „Werkleiter“ und „Werkleiterin“ ersetzt durch „Betriebsleiter“ und „Betriebsleiterin“. Ebenso „Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen“ durch „Heimleiter/Heimleiterinnen“.

c) In Absatz 3 wird „im WPW“ durch „der Einrichtung“ und „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ ersetzt.

12. In § 8 wird die Abkürzung „WPW“ durch „Einrichtungen“, „Werkleitung“ durch „Betriebsleitung“ sowie „Fachbereiche“ durch „Heimbereiche“ ersetzt.

13. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Heimleiter/-innenkonferenz

(1) Die Heimleiter/-innenkonferenz besteht aus den Leitern/den Leiterinnen aller Heimbereiche gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung sowie der Betriebsleitung. Den Vorsitz führt die Betriebsleitung oder ihre Vertretung.

(2) In der Heimleiter/-innenkonferenz sind die heimbereichsübergreifenden und grundsätzlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu erörtern. Die Ergebnisse der Heimleiter/-innenkonferenz sollen eine wesentliche Grundlage für die Entscheidungen der Betriebsleitung sein.

(3) Die Heimleiter/-innenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.“

14. In der Überschrift zum dritten Abschnitt wird „der WPW“ gestrichen.

15. In folgenden §§ wird die Abkürzung „WPW“ durch „Einrichtung“ bzw. „Einrichtungen“ ersetzt:

§ 11 Satz 1; § 12 Abs. 2 Satz 2; § 12 Abs. 4 Nr. 1; § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 16; § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4; § 15 Abs. 1; § 16 Satz 1; § 19 Satz 1.

16. In folgenden §§ wird „Werkleitung“, „Werkleitungen“, „der Werkleiterin/des Werkleiters“ ersetzt durch „Betriebsleitung“, „Betriebsleitungen“, „der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters“:

§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 5 Satz 1 und Satz 2; § 13 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Nrn. 1, 2, 4, 7 und 15; § 17.

17. In § 13 Abs. 3 Nr. 14 wird „Fachbereichsgliederung“ ersetzt durch „Heimbereichsgliederung“.

18. In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „Rechnungsprüfungsamt des LWL“ durch die Wörter „LWL-Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Kassengeschäfte

Die Kassen der Einrichtungen werden als Sonderkassen geführt. Grundsätzliche Angelegenheiten sind in der Rahmenregelung für das Rechnungswesen des Direktors des LWL enthalten.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2007

Maria Seifert

Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung für die Westfälischen Pflegezentren und Wohnverbände des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (WPW) wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Februar 2007

Dr. Wolfgang Kirsch

Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2007 S. 122

2022

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Gemeinnützigkeit
des Betriebes gewerblicher Art
Museen des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
und Westfälisches Landesmedienzentrum
Vom 22. Februar 2007**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), hat die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Westfälisches Landesmedienzentrum vom 14. November 2002 (GV. NRW. S. 632) wird wie folgt geändert:

1. In dem Titel der Satzung werden die Wörter „Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Westfälisches Landesmedienzentrum“ durch die Wörter „LWL-Museen und LWL-Medienzentrum für Westfalen“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der nachfolgenden Einrichtungen verwirklicht.
– LWL-Museum für Archäologie
Westfälisches Landesmuseum
– LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte
Westfälisches Landesmuseum
– LWL-Museum für Naturkunde
Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium
– LWL-Römermuseum
– LWL-Freilichtmuseum Detmold
Westfälisches Landesmuseum für Volkskunde
– LWL-Freilichtmuseum Hagen
Westfälisches Landesmuseum für Handwerk und Technik
– LWL-Industriemuseum
Westfälisches Landesmuseum für Industriekultur

- Stiftung Kloster Dalheim
LWL-Landesmuseum für Klosterkultur
- LWL-Medienzentrum für Westfalen.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2007

Maria Seifert

Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Westfälisches Landesmedienzentrum wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Februar 2007

Dr. Wolfgang Kirsch

Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2007 S. 123

2022

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Vom 22. Februar 2007

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 d) und 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), sowie der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), hat die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Änderung der Betriebsatzung für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebsatzung für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GV. NRW. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. In dem Titel der Satzung und in § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 – Spiegelstrich 6 –, § 7 Abs. 5 Buchstabe a Nr. 1 und § 10 Abs. 2 werden die Wörter „Bau- und Liegenschaftsbetrieb“ durch die Wörter „LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Buchstabe a und § 7 Abs. 1 werden die Wörter „Bau- und Liegenschaftsbetriebes“ durch die Wörter „LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 (Klammerzusatz), § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 5 Buchstabe a Nr. 4, § 7 Abs. 5 Buchstabe h und § 10 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 wird die Kurzbezeichnung „BLB“ durch die Kurzbezeichnung „LWL-BLB“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 5 Buchstabe a Nr. 1 werden die Kurzbezeichnungen „ZEK“ und „ITZ“ durch die Kurzbezeichnungen „LWL-ZEK“ und „LWL.IT Service Abteilung“ und das Wort „Personalabteilung“ durch „LWL-Personalabteilung“ ersetzt.
6. In § 16 werden die Wörter „Rechnungsprüfungsamt des LWL“ durch die Wörter „LWL-Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2007

Maria Seifert

Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Februar 2007

Dr. Wolfgang Kirsch
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2007 S. 124

2022

**Satzung
des LWL-Integrationsamtes über die Zuweisung
von Mitteln des LWL-Integrations-
amtes aus der Ausgleichsabgabe nach
§ 77 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) an die
örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien
Städten, Großen kreisangehörigen Städten
und Kreisen in Westfalen-Lippe für das
Haushaltsjahr 2007
Vom 22. Februar 2007**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechtes (DG-KoFSchwbR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), am 22. Februar 2007 folgende Satzung des LWL-Integrationsamtes beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2007 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des SGB IX in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB IX (Zust.VO SGB IX), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 766),

18,75 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen des LWL-Integrationsamtes im Haushaltsjahr 2006 aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 77 SGB IX unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern für das Jahr 2006 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 77 Abs. 6 des SGB IX.

§ 3

(1) 16 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt nach einem Verteilungsschlüssel, der sich je zur Hälfte

errechnet aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Zuweisungen an die jeweilige Fürsorgestelle in den Jahren 2003 bis 2005 und der Zahl der schwerbehinderten Menschen, die am 31.10.2004 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 71 Abs. 1 SGB IX) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2006 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Das LWL-Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zustehenden Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die örtlichen Fürsorgestellen berichten dem LWL-Integrationsamt bis zum 31.1. des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 22. Februar 2007

Maria Seifert
Vorsitzende
der 12. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch
Schriftführer
der 12. Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des LWL-Integrationsamtes über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2007 wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Februar 2007

Dr. Wolfgang Kirsch
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Regionalplanes verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Februar 2007

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2007 S. 126

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359